|  |  |
| --- | --- |
|  | BAG SELBSTHILFEBundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischerErkrankung und ihren Angehörigen e.V.Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-35Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf**

**einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen**

**Az.: Va1-58009-17**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungs-stelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetz (Artikel 1) sowie die vorgeschlagene Änderung der Kommunikationshilfeverordnung (Artikel 2) sowie der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (Artikel 3) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (Artikel 4) vom Grundsatz her. Folgende Überarbeitungen bzw. Klarstellungen halten wir jedoch für erforderlich:

**Zu Artikel 1 (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGSV):**

Es wird vorgeschlagen, **§ 8** dahingehend zu präzisieren, dass den Beteiligten die verschiedenen Verfahren (Schlichtung und Mediation, aber auch das gerichtliche Klageverfahren) kurz vorgestellt und die unterschiedliche Herangehensweise bzw. Lösungsfindung (einschließlich der Folgen im Falle eines Scheiterns des Verfahrens) erläutert wird. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 Satz 3) ermöglicht es der schlichtenden Person selbst zu entscheiden, welcher Weg der Streitbeilegung genommen wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass kein vorzeitiger Lösungsvorschlag seitens der schlichtenden Person ergeht, da hierdurch die eigene Lösungsfindung durch die Parteien im Falle einer Mediation beeinflusst werden kann; das würde dem Wesen der Mediation und eines entsprechenden Erfolges indessen von vornherein entgegenstehen.

Darüber hinaus ist bei **§ 11** klarzustellen, dass nicht nur hör-, sprach- und sehbehinderte Menschen Schwierigkeiten bei der Kommunikation haben, wie der Verweis auf die Kommunikationshilfeverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung suggeriert. Auch Menschen mit geistiger Behinderung haben häufig Probleme, komplexe Formulierungen zu verstehen. Zur Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation ist es daher erforderlich, Texte und Verfahrensabläufe in sog. „leichter Sprache“ zu erläutern, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Die „Leichte Sprache“ ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Sie ermöglicht eine barrierefreie Kommunikation für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, den Begriff der Barrierefreiheit in der Schlichtungs-verordnung, insbesondere in den §§ 5, 8, 9 und 11, ausdrücklich zu verankern, so dass beispielsweise der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, die Durchführung des Verfahrens und die spätere Abschlussvereinbarung zugleich auch in der Weise ausgestaltet werden, wie es angesichts der (etwaigen) Behinderungen der betroffenen Parteien erforderlich ist.

**Zu Artikel 2 (Kommunikationshilfeverordnung):**

Es wird empfohlen, den Begriff des „Gebärdensprachdolmetschers“ in den **§§ 2, 3** und **5** beizubehalten und ihn nicht durch den übergeordneten Begriff der „Kommunikationshilfe“ zu ersetzen. Vielmehr würde eine weiterhin ausdrückliche Benennung ihrem hohen Stellenwert als besondere Kommunikationshilfe besser gerecht werden. Nicht zuletzt hebt auch Art. 2 der UN-Behindertenrechts-konvention die Gleichwertigkeit zwischen Gebärdensprache mit ihrer visuellen Modalität und der Lautsprache mit ihrer auditiven Modalität ausdrücklich hervor. Für eine Beibehaltung spricht ferner auch die Tatsache, dass das Behinderten-gleichstellungsgesetz (BGG) in § 9 die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt und sie neben „anderen geeigneten Kommunikations-hilfen“ ausdrücklich benennt.

Darüber hinaus wird es für erforderlich gehalten, auch die Taubblindenassistenz als Kommunikationshilfe bei den **§§ 3** und **5** ausdrücklich zu benennen. Auf diese Weise wird der bisher oft unberücksichtigt gebliebenen Behinderungsart, die gegenüber der Gehörlosigkeit und Blindheit eine eigenständige Behinderungsform darstellt, mehr Gewicht verliehen, verbunden mit dem Ziel, dass taubblinde Menschen dann auch tatsächlich die für sie erforderliche Unterstützung erhalten und nicht auf für sie unzureichende Hilfen für Gehörlose oder Sehbehinderte verwiesen werden.

Bei **§ 5** wird es zudem für zweckmäßig erachtet, das Berufsbild sowie die Arbeits-bereiche der Kommunikationsassistenten näher zu beschreiben und klarzustellen, inwieweit sich die Tätigkeit von Kommunikationshelfer von der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschern unterscheidet. Soweit gem. Abs. 1b abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung getroffen werden, sollten die betreffenden Verbände von Menschen mit Behinderungen aus Gründen der Qualitätssicherung an der Erörterung beteiligt werden.

**Zu Artikel 4 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)**

Soweit bei § 3 in einem neuen Abs. 3 die Beratung und Unterstützung durch das Informationstechnikzentrum Bund verankert wird, bietet es sich an, zugleich an dieser Stelle eine Zusammenarbeit des Zentrums mit der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit festzulegen.

 *Düsseldorf, den 17.08.2016*